

- b) zentrale Organisationen und selbständig bilanzierende bzw. abrechnende Untergliederungen des volkseigenen Groß- und Einzelhandels;
- c) zentralverwaltete volkseigene Güter;
- d) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe;
- e) Oberpostdirektionen und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellte Ämter (Post- und fernmeldetechnisches Zentralamt, Fernsprechzentrale der Ministerien, Beschaffungsamt der Deutschen Post, Postsparkassenamt, Postreklame, Zeitungsvertriebsamt sowie die Zeitungsvertriebsabteilung der Oberpostdirektion Berlin);
- f) der Verkehrsbetrieb der Reichsbahn, die Reichsbahnausbesserungswerke und die Kesselwagenleitstelle;
- g) Wasserstraßenwerkstätten, zentralverwaltete volkseigene Reparaturwerften, die Schiffsbergung und Taucherei in Stralsund, die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation, die Hafengebiete der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU) und der Schifffahrtssektor der DSU;
- h) Deutscher Kraftverkehr (DKV) und die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“;
- i) volkseigene Betriebe des Kraftverkehrs und der Schifffahrt, die den landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe des Kraftverkehrs und der Schifffahrt angeschlossen sind;
- k) Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) und deren selbständig abrechnende Einheiten;
- l) die zu den Vereinigten Wirtschaftsbetrieben der Regierung (VWR) gehörenden Betriebe;
- m) Betriebe, für die ein Beschluß der Regierung zur Aufnahme in das Verzeichnis der Industriebetriebe vorliegt.
- (2) Bei Betrieben, deren Zuordnung zu den im Abs. 1 Buchst. a bis m genannten nicht feststeht, ist eine Klärung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (Amt zum Schutze des Volkseigentums) zu beantragen.

Abschnitt III

Erstellung und Einreichung

1. Titel: Volkseigene Industrie

§ 6

(1) Volkseigene Betriebe der Industrie, die den zentral- und landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossen sind, reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die in den §§ 7 und 8 genannten Stellen ein:

Anlage 1: Produktionsauflage und Plan der Selbstkostensenkung für das Jahr 1951,

Anlage 2a: Kostenplan (Planbetriebsabrechnungsbogen) für das Jahr 1951,

Anlage 2b: Plan über den Nachweis der Selbstkosten für das Jahr 1951,

Anlage 3a: Ergebnisplan für das Jahr 1951,

Anlage 3b: Plan der Preisstützungen für das Jahr 1951,

Anlage 4: Richtsatzplan für das Jahr 1951,

Anlage 5: Anlagenplan für das Jahr 1951.

(2) Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie reichen darüber hinaus ein:

Formular 0: Plan für die Umlage der WB-Kosten für das Jahr 1951,

Formular 0a: Liste der zur WB gehörenden Betriebe für das Jahr 1951,

Formular Ob: Zusammenstellung der Ergebnisse für das Jahr 1951.

(3) Volkseigene Kulturbetriebe und volkseigene Handelsbetriebe, soweit sie Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossen sind, haben die im Abs. 1 genannten Formulare ebenfalls zu erstellen und einzureichen.

§ 7

(1) Volkseigene Betriebe, die zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossen sind, reichen die Finanzpläne in dreifacher Ausfertigung zusammen mit den ausgefüllten Formularen 0650 an ihre Vereinigungen ein.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan für die Vereinigungen zusammen und füllen auf Grund der eingereichten Formulare 0650 die Formulare 0691 bis 0640 aus. Sie reichen den Finanzplan der Vereinigung mit den Formularen 0, 0a und 0b in vierfacher Ausfertigung und die Finanzpläne der Betriebe in zweifacher Ausfertigung und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(3) Die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik fassen die Finanzpläne und die Planvorschläge der Vereinigungen zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag der fachlichen Hauptabteilungen zusammen. Sie reichen den Finanzplan der fachlichen Hauptabteilungen in vierfacher Ausfertigung, die Finanzpläne der Vereinigungen in dreifacher Ausfertigung und die Finanzpläne der Betriebe in einfacher Ausfertigung zusammen mit dem Planvorschlag der fachlichen Hauptabteilung an das Sekretariat des Ministeriums für Industrie ein.

(4) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik reicht einen zusammengefaßten Finanzplan in dreifacher Ausfertigung sowie die Finanzpläne der fachlichen Hauptabteilungen in dreifacher Ausfertigung und der Vereinigungen in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(5) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik übergibt außerdem einen zusammengefaßten Planvorschlag sowie die Planvorschläge der Hauptabteilungen, untergliedert nach Vereinigungen, an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.